

Mitteilung des Senats vom 5. Juli 2022**Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen
– Land und Stadtgemeinde**

1. Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf für ein Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde – mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung noch in der Juli-Sitzung. Eine kurzfristige Beschlussfassung ist erforderlich, um die entsprechenden Auswirkungen sowohl bei Land und Stadtgemeinde Bremen als auch bei den IT-Dienstleistern fristgerecht zum 1. Januar 2023 umsetzen zu können.
2. Mit dem Gesetzentwurf soll möglichst kurzfristig eine gesetzliche Verpflichtung zur Beauftragung von bremischen öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstrukturen unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts für IT-Dienstleistungen beschlossen werden.

Bereits jetzt legt die „Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen“ (im Folgenden: VVBesch) fest, dass die Dataport AöR zentrale Beschaffungsstelle für den IT-Bedarf der Dienststellen von Land und Stadtgemeinde Bremen ist. Dadurch besteht für die bremische Verwaltung auch schon jetzt eine interne Verpflichtung, ihren gesamten IT-Bedarf über die Dataport AöR zu decken. Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinde Bremen ist es insbesondere in Hinblick auf eine digitale Daseinsvorsorge von hoher Wichtigkeit, dass deren Handlungsfähigkeit auch bei einer stetig fortschreitenden Transformation unbeeinträchtigt bleibt. Um dieser Wichtigkeit auch in Zukunft gerecht werden zu können, soll die bisher lediglich verwaltungsintern bestehende Verpflichtung auf Gesetzesebene gehoben werden.

Ziel ist es hierbei, Abhängigkeiten von – insbesondere privatrechtlich organisierten – Unternehmen soweit wie möglich zu verringern. Zu den möglichen Risiken einer Abhängigkeit von Unternehmen zählen insbesondere eine eingeschränkte Informationssicherheit, rechtliche Unsicherheiten, schwierig zu kontrollierende Kosten, fremdgesteuerte Innovationen und verringerte Flexibilität. Besondere Risiken bestehen auch, wenn Daten, die öffentlichen Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorliegen, durch sonstige Unternehmen verarbeitet werden. In diesen Fällen liegt grundsätzlich durch die fehlende Einflussmöglichkeit auf die strategische und operative Führung der sonstigen Unternehmen eine verringerte Kontrolle vonseiten der Verwaltung vor, insbesondere wenn die Unternehmen privatrechtlich organisiert sind. Durch die Nutzung eines öffentlich-rechtlichen IT-Dienstleisters wird gewährleistet, dass dieser stets der bremischen öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstruktur unterliegt, wodurch andere Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten im Vergleich zu sonstigen Auftragnehmern gegeben sind. In Hinblick auf die Beauftragung von Dataport wird das Land Bremen darauf hinwirken, dass auch und insbesondere bei

zeitlich kritischen Aufträgen ein reibungsloser Ablauf mit Dataport erfolgt. Dies geschieht sowohl durch das Land Bremen in seiner Rolle als Trägerland Dataports als auch durch die Abteilung 3 des Senators für Finanzen im Rahmen des Austausches auf fachlicher Ebene mit Dataport.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch dieses Gesetz die Beteiligung sonstiger und somit auch privatrechtlicher Unternehmen an der Beschaffung der für die digitale Abwicklung von Verwaltungsabläufen erforderlichen Güter und Leistungen nicht vollständig ausgeschlossen wird. Dies ist weder möglich noch beabsichtigt. Entsprechend der von der Freien Hansestadt Bremen verfolgten Strategie zur digitalen Souveränität soll durch die in diesem Gesetz enthaltene Regelung aber sichergestellt werden, dass die Deckung der IT-Bedarfe des Landes und der Stadtgemeinde soweit wie möglich durch bremischen Aufsichtsstrukturen unterliegende öffentlich-rechtliche Akteure erfolgt, auch wenn sich diese stellenweise zur Bedarfsdeckung weiterhin sonstiger Unternehmen als Subunternehmen werden bedienen müssen. Dies schließt eine mögliche Beteiligung auch von privatrechtlichen Unternehmen ein, wenn ansonsten unverhältnismäßige Nachteile für die bremischen Verwaltungen drohen. Das diesbezügliche Verfahren wird unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zwischen dem Land Bremen und den öffentlich-rechtlichen Auftragnehmern abgestimmt. Übergangslösungen für bereits laufende Verträge gewährleisten, dass keine Lücke in der IT-Versorgung der bremischen Verwaltungen entsteht. Zudem wird durch eine Ausnahmelösung für die Bremische Bürgerschaft Rücksicht auf die besondere verfassungsmäßige Stellung des Parlaments genommen.

3. Durch das Gesetz werden voraussichtlich keine Kosten entstehen. Durch die Einsparung der Umsatzsteuer entsteht vielmehr ein positiver Effekt für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

IT-Sicherheit und digitale Souveränität, Verlässlichkeit der Versorgung

- (1) Zur Gewährleistung der öffentlichen digitalen Daseinsvorsorge und einer dafür erforderlichen weitreichenden digitalen Souveränität der öffentlichen Verwaltung darf die Freie Hansestadt Bremen (Land) Verträge über Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, zu der das Verhältnis einer öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit im Sinne von § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen besteht, schließen. Die Stadtgemeinde Bremen darf Verträge im Sinne des Satzes 1 mit der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie den in Satz 1 benannten Auftragnehmern schließen.
- (2) Die Einbeziehung von Unternehmen, welche den Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht genügen (sonstige Unternehmen), zur Erfüllung eines Vertrages durch die juristische Person des öffentlichen Rechts als Auftragnehmerin soll nur erfolgen, wenn andernfalls unverhältnismäßige Nachteile zu befürchten sind. Unverhältnismäßige Nachteile liegen insbesondere vor, wenn Leistungen für die Deckung des IT-Bedarfs notwendig sind, die nur von sonstigen Unternehmen hergestellt oder angeboten werden oder wenn der Einsatz von Lösungen der juristischen Person des öffentlichen Rechts qualitativ oder quantitativ deutlich schlechtere Ergebnisse als eine Lösung eines privaten Anbieters begründet erwarten lässt. In Fällen, in denen Verträge über die in Absatz 1, Satz 1 genannten Beschaffungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit sonstigen Unternehmen geschlossen wurden, dürfen diese Verträge bis zum Ablauf der vertraglichen Bindung fortgeführt werden.

- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Bürgerschaftskanzlei im Rahmen ihrer parlamentsspezifischen Anforderungen. Absatz 1 gilt ebenfalls nicht, soweit sich die Freie Hansestadt Bremen (Land) oder die Stadtgemeinde Bremen an Kooperationen mit Behörden anderer Bundesländer, dem Bund, der Europäischen Union oder anderen Kommunen beteiligen. Auch im Rahmen von Kooperationen nach Satz 2 soll darauf hingewirkt werden, Lösungen zu erarbeiten, durch die die digitale Souveränität gefördert wird.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeine Begründung

Im Zuge der zunehmenden Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinde Bremen ist es insbesondere in Hinblick auf eine digitale Daseinsvorsorge von hoher Wichtigkeit, dass die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung auch bei einer stetig fortschreitenden Transformation unbeeinträchtigt bleibt. Hierfür ist es unerlässlich, dass die bremische Verwaltung auch zukünftig ihre Aufgaben selbstbestimmt und sicher auf digitale Art und Weise – also digital souverän – erfüllen kann.

Auch wenn die öffentliche Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinde Bremen im Hinblick auf ihre Informations- und Kommunikationstechnik (IT) nicht vollständig auf die Einbeziehung von privatrechtlichen Unternehmen oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts, zu denen keine Beziehung im Sinne des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) besteht (beide Unternehmensgruppen werden nachfolgend als „sonstige Unternehmen“ zusammengefasst), verzichten kann, sollen zukünftig diesbezügliche Abhängigkeiten von diesen Unternehmen soweit wie möglich verringert werden. Zu den möglichen Risiken einer Abhängigkeit von Unternehmen zählen insbesondere eine eingeschränkte Informationssicherheit, rechtliche Unsicherheiten, schwierig zu kontrollierende Kosten, fremdgesteuerte Innovationen und verringerte Flexibilität. Besondere Risiken bestehen auch, wenn Daten, die öffentlichen Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorliegen, durch sonstige Unternehmen verarbeitet werden. In diesen Fällen liegt grundsätzlich durch die fehlende Einflussmöglichkeit auf die strategische und operative Führung der sonstigen Unternehmen eine verringerte Kontrolle von Seiten der Verwaltung vor, insbesondere wenn die Unternehmen privatrechtlich organisiert sind. Dies ist insbesondere bei Daten, die eine besondere Relevanz für die öffentliche Sicherheit haben, sowie personenbezogenen Daten äußerst kritisch. Schließlich ist die elektronische Datenverarbeitung auch die Voraussetzung für den digitalen Vollzug von Verwaltungsabläufen. Fällt diese aus, zum Beispiel weil ein Auftragnehmer infolge von Insolvenz oder des Einflusses Dritter nicht mehr leisten kann oder will, können die auf der Datenverarbeitung beruhenden Verwaltungstätigkeiten nicht vorgenommen werden. Aus diesen Gründen sind Abhängigkeiten von sonstigen Unternehmen bei der Datenverarbeitung und der Zugriffsmöglichkeiten auf Daten der Verwaltung grundsätzlich zu vermeiden, um eine möglichst weitgehende digitale Souveränität und Verlässlichkeit der Versorgung zu gewährleisten.

Für die bremische Verwaltung besteht die Möglichkeit, ihre IT-Bedarfe grundsätzlich durch den Bezug bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zu denen ein Verhältnis im Sinne des § 108 GWB besteht, zu decken. Denn die öffentlichen Verwaltungen der Länder und des Bundes haben in unterschiedlichen Ausprägungen öffentlich-rechtliche IT-Dienstleister geschaffen, die immer mehr in der Lage sind, die Bedarfe der öffentlichen Verwaltungen zu decken. Die Freie Hansestadt Bremen ist der seit 2004 bestehenden Dataport Anstalt des öffentlichen Rechts (Dataport AöR) bereits zum 1. Januar 2006 als Vollträgerland beigetreten. Die Voraussetzungen des § 108 GWB liegen im

Verhältnis zur Dataport AöR vor. Hierdurch konnte die Dataport AöR der Freien Hansestadt Bremen bereits in den vergangenen Jahren als zentraler IT-Dienstleister zur Verfügung stehen.

Durch die Nutzung eines IT-Dienstleisters in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und die Anlegung entsprechender Strukturen wird gewährleistet, dass dieser stets der öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstruktur unterliegt, wodurch bessere Kontroll- und Steuerungsmöglichkeiten im Vergleich zu sonstigen Unternehmen gegeben sind.

Dieses Gesetz soll die digitale Souveränität fördern, indem es die Gebietskörperschaften Freie Hansestadt Bremen (Land) und die Stadtgemeinde Bremen verpflichtet, Abhängigkeiten der öffentlichen Verwaltung gegenüber privaten Unternehmen und deren Einfluss bei der digitalen Abwicklung von Verwaltungsabläufen soweit wie möglich zu verringern. Ziel dieses Gesetzes ist es, die IT-Bedarfe der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (Land) und der Stadtgemeinde Bremen durch Verträge mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die einer bremischen öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstruktur unterliegen, zu decken.

Auf Bundesebene sind bisher lediglich vereinzelt IT-Leistungen kraft Gesetzes der öffentlichen Hand vorbehalten. Entweder schreiben diese Regelungen eine Datenverarbeitung ausschließlich auf Anlagen juristischer Personen des öffentlichen Rechts vor oder sie formulieren an die Kontrolle der entsprechenden Anlagen derartige Anforderungen, dass faktisch ausschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts diese erfüllen können. Dies betrifft zum Beispiel den Betrieb des elektronischen Grundbuchs (§ 126 Absatz 3 Grundbuchordnung – GBO), die Verarbeitung von Steuerdaten (§ 20 Absatz 3 Finanzverwaltungsgesetz) und, wenngleich sein Wortlaut gegenüber § 126 Absatz 3 GBO weniger deutlich ist, § 497 Strafprozessordnung zur Speicherung elektronischer Akten in Strafverfahren. Für zahlreiche andere sensible Bereiche gibt es bisher jedoch keine gesetzlichen Regelungen. In diesen Bereichen ist es häufig zumindest geübte Praxis, dass der Betrieb solcher IT-Verfahren öffentlich-rechtlichen Dienstleistern anvertraut wird.

Bereits jetzt legt die „Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde Bremen“ (im Folgenden: VVBesch) fest, dass die Dataport AöR zentrale Beschaffungsstelle für den IT-Bedarf der Dienststellen von Land und Stadtgemeinde Bremen ist. Dadurch besteht für die bremische Verwaltung auch schon jetzt eine interne Verpflichtung, ihren gesamten IT-Bedarf über die Dataport AöR zu decken. Durch das nunmehr vorliegende Gesetz wird diese interne Verpflichtung grundsätzlich in den Gesetzesrang gehoben. Eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der IT-Dienstleister liegt im Vergleich zur Regelung der VVBesch durch dieses Gesetz nicht vor.

Die Wissenschaftseinrichtungen des Landes Bremen sind eigenständige juristische Personen des öffentlichen Rechts und werden weder von der zitierten Verwaltungsvorschrift noch von diesem Gesetz erfasst. Im Gegenteil beschränkt sich diese gesetzliche Regelung – anders als die VVBesch – nicht auf die Dataport AöR als möglichen Vertragspartner. Vielmehr lässt sie auch den Abschluss von IT-Beschaffungsverträgen mit anderen staatlichen Stellen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, welche die Voraussetzungen im Sinne des § 108 GWB erfüllen, zu, da hier die bestehenden öffentlich-rechtlichen Aufsichtsstrukturen gewährleisten, dass ein Risiko für die digitale Souveränität des Landes beziehungsweise der Stadtgemeinde nicht gegeben ist. In Hinblick auf die Beauftragung von Dataport wird das Land Bremen darauf hinwirken, dass auch und insbesondere bei zeitlich kritischen Aufträgen ein reibungsloser Ablauf mit Dataport erfolgt. Dies geschieht sowohl durch das Land Bremen in seiner Rolle als Trägerland Dataports als auch durch die Abteilung 4 des Senators für Finanzen im Rahmen des Austausches auf fachlicher Ebene mit Dataport.

Zuletzt sei darauf hingewiesen, dass durch dieses Gesetz die Beteiligung sonstiger und somit auch privatrechtlicher Unternehmen an der Beschaffung der für die digitale Abwicklung von Verwaltungsabläufen erforderlichen Güter und Leistungen nicht vollständig ausgeschlossen wird. Ein vollständiger Ausschluss sonstiger Unternehmen würde voraussetzen, dass die gesamte Wertschöpfungskette und Leistungserbringung für die Deckung der IT-Bedarfe der öffentlichen Verwaltung durch diese selbstständig oder durch bremischen Aufsichtsstrukturen unterliegende juristische Personen des öffentlichen Rechts abgebildet werden könnte. Dies ist weder möglich noch beabsichtigt. Entsprechend der von der Freien Hansestadt Bremen verfolgten Strategie zur digitalen Souveränität soll durch die in diesem Gesetz enthaltene Regelung aber sichergestellt werden, dass die Deckung der IT-Bedarfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen soweit wie möglich durch öffentlich-rechtliche Akteure erfolgt, auch wenn sich diese stellenweise zur Bedarfsdeckung weiterhin sonstiger Unternehmen als Subunternehmen werden bedienen müssen. Dies schließt eine mögliche Beteiligung auch von privatrechtlichen Unternehmen ein. Das diesbezügliche Verfahren wird unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zwischen dem Land Bremen und den öffentlich-rechtlichen Auftragnehmern abgestimmt.

Daneben hat eine Regelung, wonach die bremische Verwaltung Leistungen zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich von anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts bezieht, den Vorteil, dass solche Leistungen auch nach der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2023 gemäß § 2b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) ohne Umsatzsteuerbelastung für die jeweiligen Haushalte bezogen werden können.

II. Einzelbegründungen

Zu § 1 Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass die Freie Hansestadt Bremen (Land) dazu verpflichtet ist, Verträge zur Deckung ihres IT-Bedarfs ausschließlich mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu schließen. Durch die Voraussetzung, dass zu der juristischen Person des öffentlichen Rechts eine Konstellation im Sinne von § 108 GWB vorliegen muss, soll sichergestellt werden, dass beim Auftragnehmer tatsächlich die Einbindung in öffentlich-rechtliche Aufsichts- und Kontrollstrukturen vorliegt. Bei der Beschaffung sind zudem die Bestimmungen der VVBesch in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Da es sich bei der Regelung in Absatz 1 Satz 1 um eine gesetzliche Bestimmung handelt, nach der Leistungen, die der Deckung des IT-Bedarfs der Freien Hansestadt Bremen (Land) dienen, nur von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen, handelt es sich hierbei um eine Ausschlussbestimmung im Sinne von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG.

Absatz 1 Satz 2 erweitert zum einen den Anwendungsbereich des Satzes 1 auf die Stadtgemeinde Bremen. Zum anderen stellt Satz 2 klar, dass die Stadtgemeinde Bremen Verträge bezüglich des IT-Bedarfs auch mit der Freien Hansestadt Bremen (Land) schließen kann. Hierdurch können Synergieeffekte zwischen den beiden Gebietskörperschaften genutzt werden. Da die Freie Hansestadt Bremen (Land) der gesetzlichen Verpflichtung des Absatzes 1 Satz 1 unterliegt, ist die digitale Souveränität der Stadtgemeinde Bremen auch in dieser Vertragskonstellation gewährleistet.

Zu § 1 Absatz 2

Durch Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass sich die juristische Person des öffentlichen Rechts, die Auftragnehmerin ist, für die Erfüllung des Vertrages auch sonstiger Unternehmen bedienen darf. Dies deshalb, da nicht alle Güter und Leistungen, die zur Deckung der IT-Bedarfe der Verwaltung notwendig sind, von juristischen Personen des öffentlichen Rechts bezogen werden können. Dies gilt beispielsweise im Hinblick auf den Bezug von Hardware, da die be-

stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die IT-Leistungen erbringen, selbst keine Produktion übernehmen und dies auch für die Zukunft nicht ersichtlich ist. Durch die gleichzeitige Festlegung, dass sonstige Unternehmen nur durch die als Auftragnehmerin tätige juristische Person des öffentlichen Rechts einbezogen werden dürfen, wenn sonst für die Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung unverhältnismäßige Nachteile zu befürchten sind, wird einerseits dem Streben nach digitaler Souveränität, andererseits dem Bedürfnis nach Praktikabilität Rechnung getragen. Unverhältnismäßige Nachteile infolge eines Verzichts auf die Beteiligung sonstiger Unternehmen können etwa dann gegeben sein, wenn Leistungen für die Deckung des IT-Bedarfs einer Behörde notwendig sind, die nur von sonstigen Unternehmen hergestellt beziehungsweise angeboten werden. Ebenso kann ein unverhältnismäßiger Nachteil für die Abwicklung digitaler Verwaltungsabläufe vorliegen, wenn der Einsatz von Lösungen der öffentlich-rechtlichen Anbieter qualitativ oder quantitativ deutlich schlechtere Ergebnisse als eine Lösung eines sonstigen Anbieters erzielen würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob sich für die außerhalb der Verwaltung stehenden Betroffenen der Fachverfahren unzumutbare Folgen ergeben. Durch diese Regelung soll gewährleistet werden, dass die Einbeziehung sonstiger Unternehmen auf ein Minimum reduziert wird, aber dennoch die Leistungsfähigkeit und ein ordnungsgemäßes Arbeiten der jeweiligen Verwaltung gewährleistet sind. Das diesbezügliche Verfahren wird unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben zwischen dem Land Bremen und den öffentlich-rechtlichen Auftragnehmern abgestimmt.

Absatz 2 Satz 2 enthält eine Übergangsregelung, wonach Verträge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehen, weiterhin gültig bleiben. Eine solche Regelung ist erforderlich, um in Hinblick auf bereits jetzt abgeschlossene Verträge eine nahtlose Erbringung von IT-Dienstleistungen an die bremische Verwaltung zu gewährleisten. Da es sich hier um eine Übergangsregelung handelt, wird der Charakter von Absatz 1 Satz 1 als Ausschlussbestimmung im Sinne von § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG nicht berührt, da Absatz 2 Satz 2 nur eine Ausnahme enthält, die zeitlich auf die jeweiligen vereinbarten restlichen Vertragslaufzeiten befristet ist.

Zu § 1 Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Ausnahme für den Tätigkeitsbereich der Bürgerschaftskanzlei, da für den parlamentarischen Bereich verfassungsrechtlich Unabhängigkeit gilt und insofern Regelungen zur Wahrung der digitalen Souveränität vom Vorstand der Bremischen Bürgerschaft zu treffen sind. Darüber hinaus enthält Absatz 3 Satz 2 eine Ausnahme für Konstellationen, in denen eine Kooperation mit Behörden eines oder mehrerer Bundesländer, des Bundes, der Europäischen Union oder anderer Kommunen vorliegt. Hiervon sind sowohl die Sachverhalte erfasst, bei denen Behörden dieser Körperschaften die Koordination für eine einheitliche Regelung übernehmen als auch die Koordinierung durch Behörden der Freien Hansestadt Bremen (Land) oder der Stadtgemeinde Bremen. Unter diese Regelung fällt beispielsweise die Koordinierungsstelle für IT-Standards. Ohne eine solche Regelung wäre die für eine einheitliche digitale Abwicklung von Verwaltungsabläufen erforderliche Zusammenarbeit mit anderen Einheiten auf Landes-, Bundes, kommunaler oder EU-Ebene erschwert. Die hierdurch zu befürchtenden Nachteile für die Verwaltung wären auch im Hinblick auf das Ziel der digitalen Souveränität unverhältnismäßig. Da es sich wie in Absatz 2 bei den Regelungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 um Ausnahmeregelungen handelt, lassen diese den Charakter von Absatz 1 Satz 1 als Ausschlussbestimmung im Sinne des § 2b Absatz 3 Nummer 1 UStG unberührt.

Durch Satz 3 wird festgelegt, dass auch bei Kooperationen zum Beispiel durch entsprechende vertragliche Ausgestaltungen auf Lösungen hingewirkt werden soll, die Abhängigkeiten der öffentlichen Verwaltung von privaten Unternehmen soweit wie möglich vermeiden.

Zu § 2

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Dies ermöglicht eine Übergangsphase für die betroffenen IT-Beschaffungen. Da § 2b UStG für das Land Bremen sowie die Stadtgemeinde Bremen erst ab dem 1. Januar 2023 angewendet werden, ist ein Inkrafttreten der Regelung zum 1. Januar 2023 ausreichend.